

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 68 Nr. 6

81

29. Juni 2018

| Inhalt: | Seite | | Seite |
|--|-------|--|-------|
| <i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Taufordnung und weiterer Kirchlicher Gesetze</i> | 81 | <i>lischen Kirchenbezirken Reutlingen, Bad Urach und Münsingen durch zwei Schuldekaninnen oder Schuldekane</i> | 96 |
| <i>Kirchliche Verordnung zur Einführung eines Tagungsstättenmanagements</i> | 83 | <i>Wiederbestellung von Orgelsachverständigen</i> | 96 |
| <i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i> | 95 | <i>Landeskirchliche Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</i> | 98 |
| <i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Erprobung der Wahrnehmung der Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans in den Evange-</i> | | <i>Tag der Diakonie Pflichtopfer am 4. Sonntag nach Trinitatis, 24. Juni 2018</i> | 98 |
| | | <i>Pfingstbotschaft 2018</i> | 99 |
| | | <i>Dienstnachrichten</i> | 100 |

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Taufordnung und weiterer Kirchlicher Gesetze

vom 10. März 2018

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung der Taufordnung

Die Taufordnung vom 4. November 1964 (Abl. 42 S. 1), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 7), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 der Präambel werden die Wörter „machtet zu Jüngern“ durch das Wort „lehret“ ersetzt.

2. An § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Begehrt ein heranwachsender oder erwachsener Täufling durch Untertauchen getauft zu werden, so kann der zuständige Pfarrer die Taufe in dieser

Form vollziehen, sofern ein geeigneter Taufort, regelmäßig ein Gewässer unter freiem Himmel, zur Verfügung steht, der in der örtlichen Gottesdienstordnung festgelegt ist.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ und das Wort „ihres“ durch das Wort „des“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ und die Wörter „ihr ungetauftes“ durch die Wörter „das ungetaufte“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Eltern oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gehört nur einer der Erziehungsberechtigten der evangelischen Kirche an, so ist auf dessen Willen zur Erfüllung seiner evangelischen Erziehungspflichten besonders zu achten. Der andere, nicht der evangelischen Kirche angehörende oder aus ihr ausgetretene Erziehungsberechtigte soll auf seine Verpflichtung angespro-

chen werden, die evangelische Erziehung des Kindes nicht zu behindern.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Eltern oder“ gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
„a) beide Erziehungsberechtigten der evangelischen Kirche nicht angehören oder aus ihr ausgetreten sind beziehungsweise der alleinige Erziehungsberechtigte ihr nicht angehört oder aus ihr ausgetreten ist,“
- bb) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
„b) kein Erziehungsberechtigter zu einem Taufgespräch bereit ist,“
- cc) In Buchstabe c) werden das Wort „Eltern“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder der alleinige Erziehungsberechtigte“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe d) werden die Wörter „sowohl Vater als auch Mutter es ablehnen“ durch die Wörter „kein Erziehungsberechtigter dazu bereit ist“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe e) wird das Wort „Eltern“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder der alleinige Erziehungsberechtigte“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe f) werden das Wort „Eltern“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder der alleinige Erziehungsberechtigte“ und das Wort „ihren“ durch das Wort „den“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigte“ und das Wort „ihr“ durch das Wort „das“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „ihr“ durch das Wort „das“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Eltern oder“ gestrichen.

6. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Eltern,“ gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Eltern Stelle“ durch die Wörter „Stelle der Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Taufe setzt die Bestellung von Paten nicht voraus.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eltern oder die sonstigen“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Daneben können auch Christen das Patenamnt übernehmen, die Glieder einer der Bundesarbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen als Voll- oder Gastmitglied angehörenden Kirche sind.“
- dd) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„In begründeten Ausnahmefällen können daneben auch Christen, die Glieder anderer Kirchen sind, das Patenamnt übernehmen.“
- ee) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Mit Gliedern einer Kirche, die die Kindertaufe ablehnt, ist vor der Verleihung des Patenamntes ein Gespräch über die Tauftheologie zu führen. Es sollen mindestens zwei Paten bestellt werden. Zusätzlich können Taufzeugen bestellt werden. Sie sollen bestellt werden, wenn es nicht gelingt, Paten zu finden.“

- c) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Über die nachträgliche Bestellung entscheidet der für die Taufe zuständige Pfarrer.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „angehört“ die Wörter „, wer aus einer christlichen Kirche ausgetreten ist“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Pate kann ferner nicht sein, wer die Kindertaufe ablehnt oder das umfassende Handeln Gottes in der Taufe leugnet.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Eltern oder“ gestrichen.
- b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst: „bei Kindern sollen nachträglich Paten bestellt werden.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Pfarrers“ die Wörter „und Dekanatamts“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: „Jähtaufen nach § 11 Absatz 2 Satz 4 bleiben unberührt. Taufen, die nicht im Predigtgottesdienst der Gemeinde vollzogen werden, sollen im Predigtgottesdienst abgekündigt werden.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Taufsonntage“ durch das Wort „Tauftage“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Eltern oder“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Konfirmationsordnung

An § 5 Absatz 1 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2016 (Abl. 67 S. 121) geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:

„Nicht konfirmiert werden kann, wer aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten ist.“

Artikel 3

Änderung der Bestattungsordnung

§ 2 der Bestattungsordnung vom 13. November 1969 (Abl. 44 S. 67), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 8) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirche“ die Wörter „und aus ihr nicht ausgetreten“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigter“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „evang.“ durch das Wort „evangelischen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Kirche“ die Wörter „oder aus ihr ausgetreten“ eingefügt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Stuttgart, 26. April 2018

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliche Verordnung zur Einführung eines Tagungsstätten- managements

vom 14. Mai 2018 AZ 56.10-1 Nr. 68.7-02-04-V13

Nach gemeinsamer Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Kirchliche Verordnung über die Tagungsstätten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Tagungsstättenverordnung – TagStVO)

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsform

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Tagungsstätten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:

1. Evangelische Tagungsstätte Bad Boll,
2. Evangelische Tagungsstätte Bad Urach,
3. Evangelische Tagungsstätte Birkach,
4. Evangelische Tagungsstätte Bernhäuser Forst.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Tagungsstätten werden als ein Wirtschaftsbetrieb (Gesamtbetrieb) geführt, der gesondert Rechnung führt.

(3) Weitere Tagungsstätten können, soweit diese rechtlich selbstständig sind im Wege der Vereinbarung, andernfalls durch Erlass des Oberkirchenrats in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen werden.

(4) Der Gesamtbetrieb nimmt für die Umsetzung seiner Entscheidungen die zentralen Dienste in der Verwaltung der Landeskirche in Anspruch, soweit dies der Oberkirchenrat nach Anhörung des Vorstands festlegt.

§ 2

Name, Sitz

(1) Der Gesamtbetrieb führt im Geschäftsverkehr den Namen „Evangelische Tagungsstätten in Württemberg“.

(2) Der Sitz des Gesamtbetriebes ist Stuttgart.

§ 3

Zweck

(1) Der Gesamtbetrieb verfolgt kirchliche und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Gesamtbetrieb verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch:

1. Zurverfügungstellung von Orten der Bildung, der Begegnung sowie der Erholung,
2. Beherbergung und Verpflegung von Tagungs-, Erholungs- und sonstigen Gästen,
3. Dienst- und Serviceleistungen jeder Art im Zusammenhang mit Tagungen, Bildungs- und Erholungsveranstaltungen,
4. weitere Leistungen zur Unterstützung anderer Einrichtungen, Werke und Dienste oder Tagungsstätten und
5. sonstige, den Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern der einzelnen Tagungsstätten

und einer oder einem Vorsitzenden, die vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats berufen oder abberufen werden. Die mit der jeweiligen Tagungsstätte verbundenen Einrichtungen, Werke und Dienste sind zuvor zu hören. Die Mitglieder des Vorstands unterliegen der Dienstaufsicht der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats soweit sie ganz oder überwiegend als Geschäftsführer einer Tagungsstätte beschäftigt sind. Bei anderweitiger überwiegender Beschäftigung erfolgt die Ausübung der Dienstaufsicht im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

(2) Der Vorstand leitet den Gesamtbetrieb und vertritt diesen gegenüber den zentralen Diensten in der Verwaltung der Landeskirche. Er ist Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Er entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplans insbesondere über

1. die Einstellung, Entlassung und alle sonstigen das Personal betreffenden Maßnahmen,
2. die Beschaffung, Veräußerung und Erhaltung des Mobiliars.

(3) Der Vorstand erlässt Rahmenrichtlinien

1. zu den Leistungen der Tagungshäuser,
2. zum Kostenersatz,
3. zur Preisgestaltung,
4. zum rechtlichen Rahmen der Nutzung (einheitliche Allgemeine Geschäftsbedingungen, Hausordnung),
5. zum Marketing und Corporate Design,
6. zum Belegungsmanagement,
7. zum Einkauf,
8. zur Buchhaltung, zum Controlling und Reporting,
9. zur Datenverarbeitung und Datensicherheit,
10. zur Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
11. zum praktischen Qualitätsmanagement,
12. zur Kundenbefragung und ihrer Auswertung.

(3) Der Vorstand berät über

1. den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,

2. die konzeptionelle Weiterentwicklung der Tagungsstätte einschließlich der hierfür erforderlichen Veränderungen an den Gebäuden.

(4) Der Vorstand einigt sich auf Vorschlag der jeweiligen Tagungsstätte mit den Einrichtungen, Werken und Diensten, die mit dieser Tagungsstätte verbunden sind, über die gemeinschaftliche Nutzung der Gebäude und die einheitlichen Nutzungsbedingungen, die mit den zentralen Diensten in der Verwaltung der Landeskirche festgelegt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Oberkirchenrat.

(5) Der oder dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die ordnungsgemäße Führung des Gesamtbetriebes, die Führung der laufenden Geschäfte des Gesamtbetriebes, die Mitwirkung bei der Auswahl des Personals sowie die Durchführung aller sonstigen Maßnahmen, die einen effektiven Betriebsablauf gewährleisten. Sie oder er ist insbesondere für die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse und die Einhaltung der Rahmenrichtlinien bei der Steuerung und Führung der einzelnen Tagungsstätten verantwortlich.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands, die der Verwaltungsrat erlässt.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der einzelnen Tagungsstätten sind für die ordnungsgemäße Führung der jeweiligen Tagungsstätte verantwortlich. Sie unterliegen der Fachaufsicht der oder des Vorsitzenden des Vorstands.

(2) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sind für den Teil des Wirtschaftsplans verantwortlich, der die von ihnen zu leitende Tagungsstätte betrifft und tragen hierfür die Ergebnisverantwortung.

(3) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben innerhalb der vom Vorstand erlassenen Rahmenrichtlinien insbesondere folgende Aufgaben:

1. Steuerung, Führung und Überwachung des Tagungsbetriebs,
2. Reservierung und Belegungsmanagement,
3. Kassenaufsicht, Fakturierung und vorbereitende Buchführung,
4. Vorbereitung des Jahresabschlusses der Tagungsstätte,

5. Ausübung der laufenden Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagungsstätte.

(4) Sie benennen im Einvernehmen mit dem Vorstand je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese oder dieser vertritt sie bei Abwesenheit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

(5) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere in Finanz- und Personalangelegenheiten, rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(6) Soweit eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zugleich eine Einrichtung, ein Werk oder einen Dienst leitet, hat sie oder er aus dieser Verbindung erwachsende Interessenkonflikte dem Oberkirchenrat umgehend anzuzeigen. Können Interessenkonflikte nicht gelöst werden, entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Zur Unterstützung und Begleitung des Gesamtbetriebes wird ein Verwaltungsrat gebildet. Fünf Mitglieder werden auf Vorschlag der Leiterinnen oder Leiter der für „Theologie, Gemeinde und weltweite Kirche“, „Kirche und Bildung“, „Theologische Ausbildung und Pfarrdienst“, „Finanzmanagement und Informationstechnologie“ sowie „Bauwesen, Gemeindeaufsicht und Immobilienwirtschaft“ zuständigen Dezerenate im Oberkirchenrat vom Oberkirchenrat berufen. Der Finanzausschuss der Landessynode kann für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode ein Mitglied wählen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus der Mitte der berufenen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie können ein weiteres Mitglied für die Dauer von sechs Jahren zuwählen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung ein. Die oder der Vorsitzende des Vorstands nimmt an der Sitzung des Verwaltungsrats beratend teil, die weiteren Mitglieder des Vorstands können durch den Verwaltungsrat hinzugezogen werden.

(3) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der wirtschaftlichen Lage des Gesamtbetriebs und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans und den Entwurf des Jahresabschlusses,
2. Beschlussfassung über die konzeptionelle Weiterentwicklung der Tagungsstätten,

3. Beschlussfassung über Vorschläge zu Veränderungen an den Gebäuden,
4. Controlling anhand der Quartalsberichte,
5. Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands,
6. Beratung der Vorstands,
7. Abgabe von Stellungnahmen zu Angelegenheiten der Tagungshäuser mit grundsätzlicher Bedeutung.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, die der Oberkirchenrat erlässt.

§ 7

Zusammenarbeit mit den mit der Tagungsstätte verbundenen kirchlichen Einrichtungen

(1) Soweit die Tagungsstätte mit einer Einrichtung, einem Werk oder Dienst oder mehreren Einrichtungen, Werken und Diensten verbunden ist, arbeiten die oder der Vorsitzende des Vorstands und die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer mit den Einrichtungen, Werken und Diensten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Die Tagungsstätte weist auf Angebote der Einrichtungen, Werke und Dienste hin, mit denen sie verbunden ist. Die Einrichtungen können sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung inhaltlich in die Arbeit der Tagungsstätte einbringen.

(2) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Tagungsstätten sollen regelmäßig zur Besprechung anstehender Fragen des Tagungsbetriebs und der Tagungsstätte sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen mit den Verantwortlichen der Einrichtungen, Werke und Dienste, mit denen die Tagungsstätte verbunden ist, zusammenkommen. Die oder der Vorsitzende des Vorstands ist hierzu mindestens einmal jährlich einzuladen.

(3) Bei der Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren haben die mit der Tagungsstätte verbundenen Einrichtungen, Werke und Dienste Belegungsvorhang, soweit der jeweilige Belegungsbedarf mit angemessener Frist angemeldet worden ist.

(4) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind verpflichtet, bei der Tagungsstätte angemeldete Tagungen oder Veranstaltungen Dritter den Verantwortlichen der Einrichtungen, Werke und Dienste, mit denen die Tagungsstätte verbunden ist, vor der Erteilung der verbindlichen Zusage mitzuteilen. Werden von den Verantwortlichen hierauf Bedenken gegen die Vereinbarkeit von Tagungen oder Veranstaltungen mit dem kirchlichen Interesse vorgebracht, haben

die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer darauf einzugehen. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, so entscheidet der Oberkirchenrat.

(5) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer haben Hinweisen der Verantwortlichen der Einrichtungen, Werke und Dienste, mit denen die Tagungsstätte verbunden ist, auf Widersprüche in dem Profil der Tagungsstätte mit dem Profil dieser Einrichtungen, Werke und Dienste nachzugehen. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer wachen darüber, dass das Profil der Tagungsstätte gegenüber den Einrichtungen, Werken und Diensten, mit denen sie verbunden ist, gewahrt bleibt. Sie weisen die Verantwortlichen dieser Einrichtungen, Werke und Dienste auf Widersprüche in dem Profil der Einrichtungen, Werke und Dienste mit dem Profil der Tagungsstätte hin. Kann ein Einvernehmen über die Beseitigung des jeweiligen Widerspruchs nicht hergestellt werden, entscheidet der Oberkirchenrat.

(6) Das Nähere zur Zusammenarbeit der Tagungsstätten mit den Einrichtungen, Werken und Diensten der Landeskirche regelt eine vom Oberkirchenrat erlassene Geschäftsordnung.

§ 8

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Gesamtbetriebes ist das Haushaltsjahr der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 9

Wirtschaftsplan

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn vom Vorstand ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der mit dem landeskirchlichen Haushaltsplan über die Zuführungen oder die Ablieferungen verbunden ist. Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan obliegt dem Oberkirchenrat.

§ 10

Jahresabschluss

Der Entwurf des Jahresabschlusses ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Oberkirchenrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 Übergangsbestimmung

Solange der Verwaltungsrat noch nicht gebildet ist, kann der Oberkirchenrat die Mitglieder des Vorstands ohne Vorschlag berufen.

Artikel 2 Änderung der Ordnung LK Bildungszentrum

Die Ordnung LK Bildungszentrum vom 15. März 2007 (Abl. 62 S. 372) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Landeskirchliches Bildungszentrum“ durch die Wörter „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ und die Angabe „(Ordnung LK Bildungszentrum – BZO)“ durch die Angabe „(Ordnung Aus-, Fort- und Weiterbildung – AFWO)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Festlegung des Arbeitsbereichs Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Folgende Einrichtungen, Werke und Dienste werden zu einem Arbeitsbereich der Landeskirche zusammengeschlossen:

1. Teilbereich „Theologie, Gemeinde und weltweite Kirche“ mit:
 - a) Evangelischer Gemeindedienst mit der Abteilung Gemeindeentwicklung und Gottesdienst,
 - b) Evangelischer Gemeindedienst mit der Abteilung missionarische Dienste,
 - c) Landesverband für Kindergottesdienst e.V.,
 - d) Stift Urach.
2. Teilbereich „Kirche und Bildung“ mit:
 - a) Pädagogisch-theologischem Zentrum (ptz),
 - b) Zentrum Diakonat.
3. Teilbereich „Theologische Ausbildung und Pfarrdienst“ mit:
 - a) Pfarrseminar,

- b) Seminar für Seelsorgefortbildung (KSA),
- c) Pastoralkolleg.

(2) Der Oberkirchenrat kann im Benehmen mit der Hauskonferenz dem Arbeitsbereich und seinen Teilbereichen weitere Einrichtungen, Werke und Dienste zuordnen oder den Teilbereichen zugeordnete Einrichtungen, Werke und Dienste aus dem Arbeitsbereich herausnehmen.

(3) Die im Haus Birkach befindlichen Einrichtungen, Werke und Dienste bilden in ihrer Gesamtheit das Evangelische Bildungszentrum. Die Zusammenarbeit im Evangelischen Bildungszentrum wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Oberkirchenrat nach Anhörung der Hauskonferenz erlässt. Das Zusammenwirken gemäß § 4 Absatz 4 und § 7 Tagungsstättenverordnung erfolgt über die Geschäftsführung des Evangelischen Bildungszentrums, soweit es um die Beteiligung von mit der Tagungsstätte Birkach verbundenen Einrichtungen, Werken und Diensten geht.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Landeskirchlichen Bildungszentrums“ durch die Wörter „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hauskonferenz besteht aus bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Einrichtungen, Werke und Dienste nach § 1, die oder der von der jeweils zuständigen Dezernentin oder dem jeweils zuständigen Dezernenten im Oberkirchenrat berufen werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „über die Geschäftsordnung für die Hauskonferenz oder die Geschäftsführung (Nr. 5)“ und „in diesem Punkt“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hauskonferenz berät über die Berichte der einzelnen Einrichtungen, Werke und Dienste.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Landeskirchlichen Bildungszentrums“ gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Landeskirchlichen Bildungszentrums“ durch das Wort „Arbeitsbereichs“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Landeskirchlichen Bildungszentrums“ durch das Wort „Arbeitsbereichs“ ersetzt.

6. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „sowie der Absprache über die gemeinsamen Arbeitsbereiche und die Arbeitsabläufe in der gemeinsamen Verwaltung“ gestrichen.

Artikel 3 Änderung der Ordnung Kirche und Gesellschaft

Die Ordnung Kirche und Gesellschaft vom 15. März 2007 (Abl. 62 S. 373) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Oberkirchenrat kann im Benehmen mit der Hauskonferenz dem Arbeitsbereich weitere Einrichtungen, Werke und Dienste zuordnen oder Einrichtungen, Werke und Dienste aus dem Arbeitsbereich herausnehmen.“

2. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „über die Geschäftsordnung für die Hauskonferenz oder die Leitung (Nr. 5)“ und „in diesem Punkt“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hauskonferenz berät über die Berichte der einzelnen Einrichtungen, Werke und Dienste.“

Artikel 4 Änderung der Ordnung Werke und Dienste

Die Ordnung Werke und Dienste vom 15. März 2007 (Abl. 62 S. 375) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das Evangelische Männernetzwerk“

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Oberkirchenrat kann im Benehmen mit der Hauskonferenz dem Arbeitsbereich weitere Einrichtungen, Werke und Dienste zuordnen oder Einrichtungen, Werke und Dienste aus dem Arbeitsbereich herausnehmen.“

2. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „über die Geschäftsordnung für die Hauskonferenz oder die Geschäftsführung des Arbeitsbereichs“ und „in diesem Punkt“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hauskonferenz berät über die Berichte der einzelnen Einrichtungen, Werke und Dienste.“

Artikel 5 Änderung der Ordnung der Evang. Akademie Bad Boll

Die Ordnung der Evang. Akademie Bad Boll vom 19. Juli 1983 (Abl. 50 S. 689), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 21. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 693), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Evang.“ durch das Wort „Evangelische“ ersetzt und die Angabe „(Ordnung Evangelische Akademie – OEA)“ angefügt.
2. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Zusammenarbeit mit der Tagungsstätte

(1) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor arbeitet vertrauensvoll und partnerschaftlich mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Tagungsstätte und dem gesamten Vorstand der Evangelischen Tagungsstätten in Württemberg zusammen. Die Akademie weist auf die Angebote der Tagungsstätte hin.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Tagungsstätte sollen regelmäßig zur Besprechung anstehender Fragen des Tagungsbetriebs und der Tagungsstätte sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist für die Ausübung des Vorbelegungsrechts im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Akademie nach § 2 gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Tagungsstätte zuständig.

(4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann innerhalb angemessener Frist nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung Bedenken gegen Tagungen oder Veranstaltungen Dritter gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Tagungsstätte vorbringen. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, so entscheidet der Oberkirchenrat.

(5) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wacht darüber, dass das Profil der Akademie gewahrt bleibt. Sie oder er weist die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer auf Widersprüche in dem Profil der Tagungsstätte mit dem Profil der Akademie hin. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor hat Hinweisen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Tagungsstätte auf Widersprüche in dem Profil der Akademie mit dem Profil der Tagungsstätte nachzugehen. Kann ein Einvernehmen über die Beseitigung des Widerspruchs nicht hergestellt werden, entscheidet der Oberkirchenrat.

(6) Die Akademie einigt sich mit dem Vorstand der Evangelischen Tagungsstätten in Württemberg

über die gemeinschaftliche Nutzung der Gebäude und über die einheitlichen Nutzungsbedingungen, die mit den zentralen Diensten in der Verwaltung der Landeskirche festgelegt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Oberkirchenrat.

(7) Soweit der Oberkirchenrat dies festlegt, werden die vorstehenden Befugnisse der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors über die zentralen Dienste in der Verwaltung der Landeskirche ausgeübt. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist zuvor anzuhören.

(8) Soweit die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor zugleich die Geschäftsführung einer Tagungsstätte innehat, hat sie oder er aus dieser Verbindung erwachsende Interessenkonflikte dem Oberkirchenrat umgehend anzuzeigen. Können Interessenkonflikte nicht gelöst werden, entscheidet der Oberkirchenrat.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „und der Tagungsstätte“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „oder der Tagungsstättenleitung“ gestrichen.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „oder der Tagungsstätte“ gestrichen.

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Wahl und Berufung ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung des Kuratoriums der Vielfalt der Gaben und Kräfte entspricht.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das Kuratorium nichts Abweichendes beschließt.“

5. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

6. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 6
Änderung der Ordnung für das
„Stift Urach – Einkehrhaus der Evang.
Landeskirche in Württemberg“

Die Ordnung für das „Stift Urach – Einkehrhaus der Evang. Landeskirche in Württemberg“ vom 2. Juli 1981 (Abl. 49 S. 357), geändert durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 9. August 2016 (Abl. 67 S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Angabe „Evang.“ durch das Wort „Evangelischen“ ersetzt und die Angabe „(Ordnung Stift Urach – OStU)“ angefügt.
2. In Satz 1 des Vorspruchs wird das Wort „mit“ durch die Wörter „und eine“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
5. Es wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Zusammenarbeit mit der Tagungsstätte

- (1) Die Leiterin oder der Leiter arbeitet vertrauensvoll und partnerschaftlich mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Tagungsstätte und dem gesamten Vorstand der Evangelischen Tagungsstätten in Württemberg zusammen. Das Einkehrhaus weist auf die Angebote der Tagungsstätte hin.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Tagungsstätte sollen regelmäßig zur Besprechung anstehender Fragen des Tagungsbetriebs und der Tagungsstätte sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter ist für die Ausübung des Vorbelegungsrechts im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Einkehrhauses nach § 2 gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Tagungsstätte zuständig.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter kann innerhalb angemessener Frist nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung Bedenken gegen Tagungen oder Veranstaltungen Dritter gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Tagungs-

stätte vorbringen. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, so entscheidet der Oberkirchenrat.

(5) Die Leiterin oder der Leiter wacht darüber, dass das Profil des Einkehrhauses gewahrt bleibt. Sie oder er weist die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer auf Widersprüche in dem Profil der Tagungsstätte mit dem Profil des Einkehrhauses hin. Die Leiterin oder der Leiter hat Hinweisen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Tagungsstätte auf Widersprüche in dem Profil des Einkehrhauses mit dem Profil der Tagungsstätte nachzugehen. Kann ein Einvernehmen über die Beseitigung des Widerspruchs nicht hergestellt werden, entscheidet der Oberkirchenrat.

(6) Das Einkehrhaus einigt sich mit dem Vorstand der Evangelischen Tagungsstätten in Württemberg über die gemeinschaftliche Nutzung der Gebäude und über die einheitlichen Nutzungsbedingungen, die mit den zentralen Diensten in der Verwaltung der Landeskirche festgelegt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Oberkirchenrat.

(7) Soweit der Oberkirchenrat dies festlegt, werden die vorstehenden Befugnisse der Leiterin oder des Leiters über die zentralen Dienste in der Verwaltung der Landeskirche ausgeübt. Die Leiterin oder der Leiter ist zuvor anzuhören.

(8) Soweit die Leiterin oder der Leiter zugleich die Geschäftsführung einer Tagungsstätte innehat, hat sie oder er aus dieser Verbindung erwachsende Interessenkonflikte dem Oberkirchenrat umgehend anzuzeigen. Können Interessenkonflikte nicht gelöst werden, entscheidet der Oberkirchenrat.“

6. Dem § 4 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Benennung, Wahl und Berufung ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung des Kuratoriums der Vielfalt der Gaben und Kräfte entspricht. Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das Kuratorium nichts Abweichendes beschließt.“

7. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7
Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats
über das Pädagogisch-Theologische Zentrum

Die Kirchliche Verordnung über das Pädagogisch-Theologische Zentrum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 9. Juli 1974 (Abl. 46 S. 224), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom

17. September 2002 (Abl. 60 S. 173), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ordnung des Pädagogisch-Theologischen Zentrums der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – (Ordnung ptz – ptzO)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „PTZ“ durch die Wörter „Pädagogisch-Theologisches Zentrum“ ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Aufgaben des ptz ergeben sich aus der Verantwortung der Landeskirche für Bildung und Erziehung in Familie, Schule, Gemeinde und Gesellschaft und aus der Mitverantwortung der Landeskirche für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Das ptz nimmt die zentralen Dienste in der Verwaltung der Landeskirche in Anspruch, soweit dies der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kuratoriums festlegt.“

3. In § 2 werden die Angabe „PTZ“ durch die Angabe „ptz“ und die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch die Wörter „rechtlich unselbstständige“ sowie die Angabe „Evang.“ durch das Wort „Evangelischen“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „PTZ“ durch die Angabe „ptz“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das ptz hat die Aufgabe, die pädagogisch-theologische Arbeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Zu den Aufgaben des ptz gehören:

a) die Mitwirkung bei der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung sowie der Beratung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Religionslehrerinnen und Religionslehrern, Erzieherinnen oder Erzieher, Religionspädagoginnen oder Religionspädagogen und Diakoninnen und Diakonen, Sprachförderkräften sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

b) die Forschung in den beauftragten Bereichen der Religionspädagogik und -didaktik,

c) die Mitwirkung bei der Entwicklung von Lehr- und Bildungsplänen,

d) die Entwicklung von Lehrmitteln, Lernmitteln, Praxis- und Unterrichtshilfen,

e) die Kooperation mit allen Ebenen der Schulverwaltung, den Einrichtungen des Landes für Didaktik und Lehrerbildung, Qualitäts- und Schulentwicklung sowie Schulleitungen, den Akademien, Hochschulen und weiteren Kooperationspartnern,

g) die Zusammenarbeit mit dem Religionspädagogischen Institut in Baden (RPI) im Rahmen des Kooperationsvertrages sowie mit dem Comenius Institut Münster und anderen Bildungseinrichtungen und Bildungsorganen in der EKD,

h) die Ausführung weiterer Aufträge, die dem ptz vom Evangelischen Oberkirchenrat erteilt werden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

b) Im Wortlaut werden dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ vorangestellt und die Angabe „PTZ“ durch die Angabe „ptz“ und die Wörter „die Dozenten einschließlich des Direktors, der Verwaltungsleiter, die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Angehörigen der Verwaltung“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor, die Dozentinnen und Dozenten, die Studienassistentinnen und Studienassistenten sowie die Projektreferentinnen und Projektreferenten“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Konvent gehören an:

a) die Direktorin oder der Direktor;

b) die Dozentinnen und Dozenten;

c) die Studienassistentinnen und Studienassistenten;

d) die Projektreferentinnen und Projektreferenten.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verantwortung“ die Wörter „der Direktorin oder“ eingefügt und jeweils die Angabe „PTZ“ durch die Angabe „ptz“ und wird das Wort „beschließt“ durch das Wort „berät“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Direktorin oder Direktor

(1) Das ptz wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Die Dienstaufsicht obliegt dem Oberkirchenrat. Dem Oberkirchenrat obliegt auch die Fachaufsicht, soweit diese das Kuratorium nicht unmittelbar wahrnimmt. Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz im Konvent und ergreift im Benehmen mit dem Konvent die für die Erfüllung der Aufgaben des ptz erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor trägt die Verantwortung für die Arbeit des ptz gegenüber dem Oberkirchenrat und vertritt das ptz nach außen. Sie oder er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ptz aus. Der Oberkirchenrat kann der Direktorin oder dem Direktor weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Oberkirchenrat bestellt aus dem Kreis der Dozentinnen und Dozenten auf Vorschlag des Kuratoriums und im Benehmen mit dem Konvent eine ständige Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Zusammenarbeit mit der Tagungsstätte

(1) Die Direktorin oder der Direktor arbeitet vertrauensvoll und partnerschaftlich mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Tagungsstätte und dem gesamten Vorstand der Evangelischen Tagungsstätten in Württemberg zusammen. Das ptz weist auf die Angebote der Tagungsstätte hin.

(2) Die Direktorin oder der Direktor und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Tagungsstätte sollen regelmäßig zur Besprechung anstehender Fragen des Tagungsbetriebs und der Tagungsstätte sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist für die Ausübung des Vorbelegungsrechts im Rahmen der

Aufgabenerfüllung des ptz nach § 3 gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Tagungsstätte zuständig.

(4) Die Direktorin oder der Direktor kann innerhalb angemessener Frist nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung Bedenken gegen Tagungen oder Veranstaltungen Dritter gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Tagungsstätte vorbringen. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, so entscheidet der Oberkirchenrat.

(5) Die Direktorin oder der Direktor wacht darüber, dass das Profil des ptz gewahrt bleibt. Sie oder er weist die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer auf Widersprüche in dem Profil der Tagungsstätte mit dem Profil des ptz hin. Die Direktorin oder der Direktor hat Hinweisen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Tagungsstätte auf Widersprüche in dem Profil des ptz mit dem Profil der Tagungsstätte nachzugehen. Kann ein Einvernehmen über die Beseitigung des Widerspruchs nicht hergestellt werden, entscheidet der Oberkirchenrat.

(6) Das ptz einigt sich mit dem Vorstand der Evangelischen Tagungsstätten in Württemberg über die gemeinschaftliche Nutzung der Gebäude und über die einheitlichen Nutzungsbedingungen, die mit den zentralen Diensten in der Verwaltung der Landeskirche festgelegt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Oberkirchenrat.

(7) Die Zusammenarbeit erfolgt über die Geschäftsführung des Arbeitsbereichs Evangelische Bildung.

(8) Soweit der Oberkirchenrat dies festlegt, werden die vorstehenden Befugnisse der Direktorin oder des Direktors über die zentralen Dienste in der Verwaltung der Landeskirche ausgeübt. Die Direktorin oder der Direktor ist zuvor anzuhören.

(9) Soweit die Direktorin oder der Direktor zugleich die Geschäftsführung einer Tagungsstätte innehat, hat sie oder er aus dieser Verbindung erwachsende Interessenkonflikte dem Oberkirchenrat umgehend anzuzeigen. Können Interessenkonflikte nicht gelöst werden, entscheidet der Oberkirchenrat.“

9. In § 8 werden jeweils die Wörter „den Direktor und die Dozenten“ durch die Wörter „die Direktorin oder den Direktor und die Dozentinnen und Dozenten“ und die Angabe „PTZ“ durch die Angabe „ptz“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Kuratorium gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des für Jugend und Bildung zuständigen Ausschusses der Landessynode,
- b) die Leiterin oder der Leiter des für „Kirche und Bildung“ zuständigen Dezernats im Oberkirchenrat,
- c) die Direktorin oder der Direktor des ptz,
- d) die Direktorin oder der Direktor des Evangelischen Pfarrseminars,
- e) die Direktorin oder der Direktor des RPI,
- f) bis zu zwei Mitglieder der Landessynode,
- g) ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Hochschule,
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Theologie und Religionspädagogik an einer Pädagogischen Hochschule im Bereich der Landeskirche,
- j) eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus den Einrichtungen des Landes für Didaktik und Lehrerbildung, Qualitäts- und Schulentwicklung im Bereich der Landeskirche,
- k) eine leitende Beamtin oder ein leitender Beamter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport,
- l) drei Vertreterinnen oder Vertreter der evangelischen Religionslehrerschaft,
- m) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums Diakonat,
- n) eine Dozentin oder ein Dozent des ptz.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Angabe „m)“ durch die Angabe „l)“, die Angabe „evang.“ durch das Wort „evangelischen“ und die Wörter „vom Landesbischof“ durch die Wörter „von der

Landesbischofin oder dem Landesbischof“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Wahl und Berufung ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung des Kuratoriums der Vielfalt der Gaben und Kräfte entspricht.“

cc) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „o)“ jeweils durch die Angabe „n)“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine juristische Vertreterin oder ein juristischer Vertreter des Oberkirchenrats nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.“

11. Dem § 10 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das Kuratorium nichts Abweichendes beschließt.“

Artikel 8

Änderung der Ordnung des Pfarrseminars der Evang. Landeskirche in Württemberg

Die Ordnung des Pfarrseminars der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 16. März 1982 (Abl. 50 S. 70), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 17. September 2002 (Abl. 60 S. 173), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Evang.“ durch das Wort „Evangelischen“ ersetzt und die Angabe „(Ordnung Pfarrseminar – OPfS)“ angefügt.

2. In § 1 Satz 3 wird die Angabe „-Birkach“ gestrichen.

3. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Pfarrseminar nimmt die zentralen Dienste in der Verwaltung der Landeskirche in Anspruch, soweit dies der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kuratoriums festlegt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 erster Spiegelstrich werden dem Wort „zwei“ die Wörter „bis zu“ vorangestellt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Berufung ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung des Kuratoriums der Vielfalt der Gaben und Kräfte entspricht.“

cc) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ein juristischer Vertreter des Oberkirchenrats nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.“

b) Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „beschließt“ durch das Wort „berät“ und das Wort „Verwaltungsplans“ durch das Wort „Sonderhaushaltsplans“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Der Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das Kuratorium nichts Abweichendes beschließt.“

5. § 5 Absatz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.

6. § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Zusammenarbeit mit der Tagungsstätte

(1) Der Direktor arbeitet vertrauensvoll und partnerschaftlich mit dem Geschäftsführer der Tagungsstätte und dem gesamten Vorstand der Evangelischen Tagungsstätten in Württemberg zusammen. Das Pfarrseminar weist auf die Angebote der Tagungsstätte hin.

(2) Der Direktor und der Geschäftsführer der Tagungsstätte sollen regelmäßig zur Besprechung anstehender Fragen des Tagungsbetriebs und der Tagungsstätte sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.

(3) Der Direktor ist für die Ausübung des Vorbelegungsrechts im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Pfarrseminars nach § 2 gegenüber dem Geschäftsführer der Tagungsstätte zuständig.

(4) Der Direktor kann innerhalb angemessener Frist nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung Bedenken gegen Tagungen oder Veranstaltungen Dritter gegenüber dem Geschäftsführer der Tagungsstätte vorbringen. Können die Bedenken

nicht ausgeräumt werden, so entscheidet der Oberkirchenrat.

(5) Die Direktor wacht darüber, dass das Profil des Pfarrseminars gewahrt bleibt. Er weist den Geschäftsführer auf Widersprüche in dem Profil der Tagungsstätte mit dem Profil des Pfarrseminars hin. Der Direktor hat Hinweisen des Geschäftsführers der Tagungsstätte auf Widersprüche in dem Profil des Pfarrseminars mit dem Profil der Tagungsstätte nachzugehen. Kann ein Einvernehmen über die Beseitigung des Widerspruchs nicht hergestellt werden, entscheidet der Oberkirchenrat.

(6) Das Pfarrseminar einigt sich mit dem Vorstand der Evangelischen Tagungsstätten in Württemberg über die gemeinschaftliche Nutzung der Gebäude und über die einheitlichen Nutzungsbedingungen, die mit den zentralen Diensten in der Verwaltung der Landeskirche festgelegt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Oberkirchenrat.

(7) Die Zusammenarbeit erfolgt über die Geschäftsführung des Arbeitsbereichs Evangelische Bildung.

(8) Soweit der Oberkirchenrat dies festlegt, werden die vorstehenden Befugnisse des Direktors über die zentralen Dienste in der Verwaltung der Landeskirche ausgeübt. Der Direktor ist zuvor anzuhören.

(9) Soweit der Direktor zugleich die Geschäftsführung einer Tagungsstätte innehat, hat er aus dieser Verbindung erwachsende Interessenkonflikte dem Oberkirchenrat umgehend anzuzeigen. Können Interessenkonflikte nicht gelöst werden, entscheidet der Oberkirchenrat.“

7. In § 7 Nummer 1 werden der letzte Spiegelstrich und die Wörter „der Verwaltungsleiter“ gestrichen.

Artikel 9 Künftige Änderungen

Die auf Artikel 6 beruhenden Teile dieser Kirchlichen Verordnung können durch Verordnung des Oberkirchenrats geändert werden.

Artikel 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Kirchliche Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das vom Oberkirchenrat am 13. Mai 1997 erlassene Statut des Hauses Birkach außer Kraft.

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 14. Mai 2018 AZ 12.16 Nr. 12.16-04-02-V146

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 14, § 19 Absatz 2 Satz 3 Pfarrbesoldungsgesetz wird in Ausführung von § 16, § 19 Absatz 2 und 3 Pfarrbesoldungsgesetz nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 16. Oktober 2017 (Abl. 67 S. 442), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hat der Stelleninhaber einer nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 eingestuften Pfarrstelle die 9. Stufe noch nicht erreicht, erhält er eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen dem durch die Strukturzulage ergänzten Grundgehalt der Pfarrbesoldungsgruppe 1 und dem Grundgehalt der Pfarrbesoldungsgruppe 2.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „ruhegehaltfähige“ eingefügt und werden die Wörter „den Pfarrbesoldungsgruppen 1 und 2“ durch die Wörter „dem durch die Strukturzulage ergänzten Grundgehalt der Pfarrbesoldungsgruppe 1 und dem Grundgehalt der Pfarrbesoldungsgruppe 2“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „ruhegehaltfähige“ eingefügt und werden die Wörter „den Pfarrbesoldungsgruppen 1 und 2“ durch die Wörter „dem durch die Strukturzulage ergänzten Grundgehalt der Pfarrbesoldungsgruppe 1 und dem Grundgehalt der Pfarrbesoldungsgruppe 2“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag 687,13 Euro, mit Familienzuschlag 817,09 Euro.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Falls Ehegatten im Pfarrdienst gemeinsam in einer Dienstwohnung wohnen und gemeinsam mehr als einen vollen Dienstauftrag wahrnehmen, beträgt der Dienstwohnungsausgleich gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz und § 19 Absatz 3 Satz 2 Pfarrbesoldungsgesetz abweichend von Satz 1 bei jedem Ehegatten die Hälfte des Betrags nach Absatz 1.“

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Für ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, tritt an die Stelle des Dienstwohnungsausgleichs nach Absatz 1 die Dienstwohnungsvergütung nach § 16 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über kirchliche Dienstwohnungen (Anlage 5 der Wohnungsfürsorge-Verordnung). Für deren Ehegatten, die in derselben Dienstwohnung wohnen, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Der Dienstwohnungsausgleich ergibt sich im Falle des Satzes 2 aus der Differenz zwischen der nach Satz 1 festgesetzten Dienstwohnungsvergütung und dem Betrag des Dienstwohnungsausgleichs mit Familienzuschlag nach Absatz 1, falls letzterer die Dienstwohnungsvergütung übersteigt; anderenfalls beträgt der Dienstwohnungsausgleich 0,00 Euro.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2 Übergangsbestimmungen

(1) Die Auszahlung der Dienstbezüge gemäß Artikel 1 erfolgt spätestens bis 31. Dezember 2018.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Bezüge sich durch Artikel 1 Nummer 1 dieser Verordnung verringern, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltfähige Zulage. Diese verringert sich bei Erhöhungen der Bezüge durch Aufsteigen in den Stufen entsprechend.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

W e r n e r

**Kirchliche Verordnung zur
Änderung der Kirchlichen Verord-
nung zur Erprobung der Wahr-
nehmung der Aufgaben der Schul-
dekanin oder des Schuldekans
in den Evangelischen Kirchenbe-
zirken Reutlingen, Bad Urach und
Münsingen durch zwei Schulde-
kaninnen oder Schuldekane**

vom 14. Mai 2018 AZ Reutlingen/Bad Urach-
Münsingen Nr. 65.10-22-V02

Gemäß § 3 Strukturprüfungsgesetz wird nach Bera-
tung gemäß § 39 Absatz 1 des Kirchenverfassungsges-
etzes verordnet:

**Artikel 1
Änderung**

In Artikel 3 der Kirchlichen Verordnung zur Erpro-
bung der Wahrnehmung der Aufgaben der Schulde-
kanin oder des Schuldekans in den Evangelischen
Kirchenbezirken Reutlingen, Bad Urach und Münsin-
gen durch zwei Schuldekaninnen oder Schuldekane
(Abl. 65 S. 441) wird die Angabe „2025“ durch die
Angabe „2031“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe
in Kraft.

W e r n e r

**Wiederbestellung von
Orgelsachverständigen**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 2. Mai 2018 AZ 12.94 Nr. 40.54-01-01-V34

Der Oberkirchenrat hat


mit Wirkung vom 1. April 2017


mit Wirkung vom 1. Januar 2018


mit Wirkung vom 1. April 2018

und


mit Wirkung vom 1. April 2018

für weitere fünf Jahre gemäß Ziffer 7.1 Abs. 4 der
Ordnung der Orgelpflege in der Evang. Landeskirche
in Württemberg als Orgelsachverständigen wiederbe-
stellt.



wurde mit Wirkung vom 4. Mai 2018 für weitere drei
Jahre als Orgelsachverständiger wiederbestellt.

In den nachfolgenden Tabellen sind die aktuellen An-
schriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Zu-
ständigkeitsbereiche aller Orgelsachverständigen ab-
gedruckt.

W e r n e r

**ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE DER ORGEL-
SACHVERSTÄNDIGEN DER EVANGELI-
SCHEN LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG**

| Kirchenbezirk | Orgelsachverständiger |
|---|---|
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

Landeskirchliche Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Mai 2018 AZ 12.22-03 Nr. 26.45-03-V01

Die Neuwahl der Landeskirchlichen Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

nen gemäß §§ 54 a Absatz 4, 55 b des Mitarbeitervertretungsgesetzes (Württemberg) vom 30. November 2000 (Abl. 67 S. 253), zuletzt geändert am 10. Oktober 2016 (Abl. 65 S. 680 ff.), haben am 2. März 2018 stattgefunden.

Das Wahlergebnis wird nachfolgend bekannt gegeben:

Vertrauensperson:

[Redacted name]

Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Evangelischen Kirchenbezirk Waiblingen

Stellvertretung:

[Redacted name]

Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis Stuttgart

Werner

Tag der Diakonie Pflichtopfer am 4. Sonntag nach Trinitatis, 24. Juni 2018

Erlass des Oberkirchenrats vom 4. Mai 2018 AZ 52.14-5 Nr. 77.34-18-09-02-V01

Nach dem Kollektenplan 2018 wird der „Tag der Diakonie“ am 4. Sonntag nach Trinitatis, 24. Juni 2018, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Das Motto der heute zu Ende gehenden Woche der Diakonie ist „Platz da“. Jeder soll spüren: Es gibt einen Platz für mich im Leben. Wo ich mich mit Leib und Seele wohlfühlen kann. Ob es um das Mitmachen in der Gesellschaft geht oder um einen Platz zum Wohnen und Leben.

Diakonische Einrichtungen und Kirchengemeinden sind vor Ort. Und damit nahe an den Fragen der Menschen nach ihrem Platz. Sie sind auch mit Menschen unterwegs, die die Erfahrung kennen, „keinen Raum in der Herberge“ zu haben. Deshalb bitten wir um Ihre Unterstützung, für die diakonischen Dienste. Damit wir im Geiste Jesu für „Platz da“ eintreten. Denn bei ihm haben alle ihren Platz. Deshalb gilt:

„Suchet der Stadt Bestes“ für unsere kirchlich-diakonische Arbeit vor Ort.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Dr. h. c. Frank O. July

Pfingsten 2018

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK zu Pfingsten 2018

Geburtstags- und Jahrestagsfeiern sind immer ein Grund zu großer Freude, insbesondere dann, wenn es um den Jahrestag der Geburtsstunde der Kirche, den Geburtstag der Kirche an Pfingsten geht. Wahrlich ist dies eine gute Gelegenheit, unseren Schwestern und Brüdern weltweit den Gruß zuzurufen: Friede sei mit euch!

Seit wir unseren Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens als Reaktion auf die großen Ungerechtigkeiten, die wachsenden sozialen Spaltungen und die schwer lösbaren bewaffneten Konflikte in aller Welt auf unserer 10. Vollversammlung 2013 begonnen haben, hat dieser lebendige Ausdruck unserer Gemeinschaft alle Kontinente auf die eine oder andere Art und Weise erreicht.

Eine Reihe von Besuchen unserer Pilgerteams haben jüngst wieder deutlich gemacht, dass Christinnen und Christen sich in verschiedenen Teilen der Welt solidarisch an die Seite der Opfer von Ungerechtigkeit und Gewalt stellen.

Jetzt zu Pfingsten wollen wir hervorheben, wie diese Besuche und das Zeugnis dieser Pilgerteams ein durch die Kraft des Heiligen Geistes ermöglichter Ausdruck von Solidarität sind.

Bei einigen Besuchen haben die Pilgerteams zum Beispiel Männer und Frauen getroffen, die unter extremer Gewalt litten, weil sie sich für ein würdiges Leben ihrer Gemeinschaft einsetzten. Allein durch ihre Anwesenheit haben die Mitglieder der Pilgerteams ihre bedingungslose Unterstützung für die leidenden Menschen zum Ausdruck gebracht und sind nachdrücklich eingetreten für die Bedeutung demokratischer Teilhabe durch gegenseitiges Zuhören und das friedliche Zusammenleben mit Friedensabkommen.

Seit 2016 haben Pilgerteams Palästina und Israel, Nigeria, den Südsudan und Kolumbien besucht und damit die Hoffnung auf Frieden und die Gegenwart des

Heiligen Geistes gestärkt, die Jesus, wie es im Johannesevangelium 20,21-22 steht, all jenen versprochen hat, die ihm nachfolgen wollen.

In Kolumbien haben sie eine Gesellschaft erlebt, die versucht, das geschlossene Friedensabkommen umzusetzen und eine Wahrheitskommission einzusetzen, die die Gewalttaten verschiedener bewaffneter Akteure während des jahrzehntelang andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Regierung und den Mitgliedern der ehemaligen FARC-EP-Guerilla aufklären soll. Die Pilgerteams sahen in der Unterstützung des ÖRK für diese Bemühungen, die Wahrheit herauszufinden, aber auch Grund zur Hoffnung.

Die Gegenwart des Heiligen Geistes hilft, neue Gemeinschaften aufzubauen, die sich entschlossen dafür engagieren, die für Frieden und Gerechtigkeit notwendigen Veränderungen herbeizuführen. Es ist dort jetzt möglich, dass Opfer und Täter einander zuhören und nach Wiedergutmachung für die Opfer gesucht wird. Das ist eine ganz neue Situation, Zeichen einer neuen Schöpfung.

Das kolumbianische Volk glaubt fest daran, dass Gott durch den Heiligen Geist bei ihnen ist und durch die Bande der Liebe Energie ausströmen lässt. Voll neuer Energie nähren wir daher die Hoffnung all jener, die am meisten gelitten haben und immer noch darauf warten, dass das in Havanna zwischen der Regierung und der FARC geschlossene Friedensabkommen vollständig umgesetzt wird. Aber diese Hoffnung wird angesichts der immer noch täglichen Berichte über Bedrohungen gesellschaftlicher Führungspersonen, der gezielten Tötungen und der Androhungen einiger politischer Führungskräfte, doch wieder aus dem Friedensabkommen auszusteigen, auch Mut und Durchhaltevermögen verlangen.

Jesus versprach seinen Jüngerinnen und Jüngern, dass er ihnen den Heiligen Geist senden würde, der beschrieben wird als „weiterer Helfer“ – also Tröster, Anwalt, Schlichter, Fürsprecher: „Liebt ihr mich, so werdet ihr meine Gebote halten. Und ich will den Vater bitten und er wird euch einen anderen Tröster geben, dass er bei euch sei in Ewigkeit.“ (Johannes 14,15-16).

Wenn die Kirchen und der ÖRK für die Opfer und all jene, die an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden, eintreten und für sie die Stimme erheben, ist der Heilige Geist am Werk und setzt Gottes Plan, das Leben zu fördern, um.

Während der ÖRK 2018 sein 70-jähriges Bestehen feiert, beten wir zu Gott, dass der Heilige Geist gegenwärtig sein möge inmitten all der Konflikte in Israel und Palästina, in Syrien und auf der koreanischen Halbinsel – genau wie er es auch schon im Laufe der

vergangenen 70 Jahre in Kriegs- und Konfliktzeiten immer war.

Lasst uns uns jetzt zu Pfingsten an die lebendigen Zeugnisse all jener Menschen in so vielen Ländern weltweit erinnern, die ihr Leben der Förderung von Versöhnung und Frieden mit Gerechtigkeit widmen. Lasst uns beten, dass der Geist des Pfingstfestes ihnen und allen Männern und Frauen, die sich nach Frieden und Erlösung sehnen, Hoffnung gibt. Und weil der Fokus des ÖRK-Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens in diesem Jahr im Besonderen auf Lateinamerika liegt, lasst uns zu Gott beten, dass der Heilige Geist die Menschen und Behörden in Ländern wie Nicaragua, Venezuela und Brasilien schützen und leiten möge.

Möge der auferstandene Christus, der einer Gemeinschaft Leben schenkt, die sich entschlossen für Gerechtigkeit und Liebe einsetzt, allen ÖRK-Mitgliedskirchen helfen, mit dem gleichen Geist zu handeln wie die ersten Gemeinschaften von Jesu‘ Jüngerinnen und Jüngern: „Alle aber, die gläubig geworden waren, waren beieinander und hatten alle Dinge gemeinsam.“ (Apostelgeschichte 2,44)

Friede sei mit euch!

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

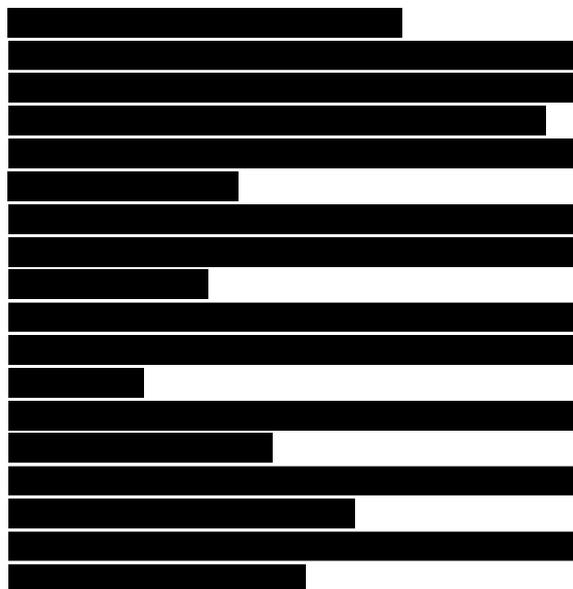
- Pastorin Dr. Mary-Anne Plaatjies van Huffel,
Reformierte Unionskirche im südlichen Afrika
- Pastorin Prof. Dr. Sang Chang,
Presbyterianische Kirche in der Republik Korea
- Erzbischof Anders Wejryd,
Kirche von Schweden
- Pastorin Gloria Nohemy Ulloa Alvarado,
Presbyterianische Kirche von Kolumbien
- Bischof Mark MacDonald,
Anglikanische Kirche von Kanada
- Pastorin Dr. Mele‘ana Puloka,
Freie Wesleyanische Kirche von Tonga
- Seine Seligkeit Johannes X.,
Patriarch der Griechisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien und dem gesamten Morgenland
- Seine Heiligkeit Karekin II.,
Oberster Patriarch und Katholikos aller Armenier

Dienstnachrichten



Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt



Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25